



---

# **Satzung**

## **des Vereines zur Förderung der Georgspfadfinder des Stammes St. Ludgeri Helmstedt**

### **I. Name und Zweck**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Georgspfadfinder des Stammes Sankt Ludgeri Helmstedt“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nr. #130399 eingetragen.

Der Sitz des Vereines ist Helmstedt.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1954 und zwar insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

Ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Stamm St. Ludgeri Helmstedt in ihren jugendpflegerischen Aufgaben, dazu gehören u.a.:

- a) Förderung der Gemeinschaft der DPSG bei der Beschaffung und Gestaltung von Heimräumen, Zelten, Werkzeugen, Sportgeräten und sonstigem, bei den Pfadfindern üblichen Material.
- b) Förderung der einzelnen Mitglieder in ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entfaltung.

#### **§ 3**

Die Maßnahmen des Vereines dürfen nicht den Entscheidungen der Gremien des Stammes St. Ludgeri Helmstedt entgegenstehen.



---

#### § 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitglieder

#### § 5

1. Mitglieder des Vereins ist der Stammesvorstand der DPSG Stamm St. Ludgeri Helmstedt
2. Mitglieder des Vereins können sein:

Mitglieder der DPSG und ehemalige Mitglieder, Eltern und Freunde sowie Personen, die sich der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg verbunden fühlen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung oder durch Ausschluß des Mitgliedes durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Stammesvorstand des Stammes St. Ludgeri Helmstedt verliert seine Mitgliedschaft darüber hinaus infolge Abwahl durch die Stammesversammlung.

Es wird ein Mindestmitgliedsbetrag erhoben.

## III. Organe

#### § 6

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



---

## § 7

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden  
und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied des Stammesvorstandes ist kraft Amtes ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vereins. Dieses Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder, der/die Vorsitzende und der/die weiteren Stellvertreter/in, werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Zum Vorstand gehört ferner mit beratender Stimme der/die vom Vorstand berufene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsführer/in des Vereins.

## § 8

Aufgabe des Vorstandes ist es, im Sinne der Vereinssatzung, den Verein nach außen zu vertreten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Vereinsgeschäfte zu führen und die Veröffentlichungen des Vereins herauszugeben.

## § 9

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zusammentreten. Die Einladung geschieht schriftlich, spätestens vier Wochen vorher, durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden und noch acht Mitglieder erschienen sind. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, jedoch muß in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandes. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

Der Mitgliederversammlung unterliegen:

a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands



- 
- b) die Prüfung der Jahresrechnung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichts
  - e) die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Immobilien im Sinn des grundbuchmäßigen Güterverkehrs
  - f) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - g) die Abänderung der Satzung
  - h) die Wahl des Vorstands
  - i) die Auflösung des Vereins

Für die Abänderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

## IV. Auflösung

### § 11

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim, der es entsprechend seiner satzungsgemäßen Bestimmungen zu verwenden hat.

Erstellt durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1994

Geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 04. März 2001 und 08. März 2007.